

Anglerverband „Elbflorenz“ Dresden e.V. (AVE)  
 Rennersdorfer Str. 1  
 01157 Dresden  
 Tel.: 0351/3106081 Fax.: 0351/3106222

AVE-Nr. :

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus den Mitteln des AVE entsprechend der Fördermittelordnung**

**Allgemeine Angaben:**

Antragsteller: .....

Name des Vereines: .....

Vorsitzender: .....

Anschrift: .....

Telefon: .....

	beigefügt	liegt bereits vor
Satzung vom:		
Vereinsregisterauszug vom:		
Gemeinnützigkeit vom:		

Die Förderung kann erfolgen für Öffentlichkeitsarbeit, Jugendarbeit und Castingsport.

Zielstellung:

.....

.....

Kurzfassung der Maßnahme:

.....

.....

.....

Übersicht über die Finanzierung der Maßnahme:

Jahr	20.....
Ausgaben in €	
Eigenmittel des Antragstellers	
Beantragte Förderung	
Summe	

.....  
 Ort, Datum

.....  
 Unterschrift Vorsitzender

# Ordnung über den Einsatz von Fördermitteln im Anglerverband "Elbflorenz" Dresden e.V.

## Fördermittelordnung

Das Präsidium des Anglerverbandes "Elbflorenz" Dresden e.V. gewährt im Rahmen seiner jährlichen Haushaltsplanung Fördermittel für die Durchführung von Maßnahmen, die in der Satzung des Verbandes verankert sind.

Ausgenommen davon sind Maßnahmen, die ausschließlich dem Vereinsleben zugeordnet werden.

Schwerpunkte der Förderung sind jedoch insbesondere Maßnahmen zur

- Öffentlichkeitsarbeit
- Jugendarbeit
- Castingsport

Antragsberechtigt sind die lt. Satzung dem Anglerverband "Elbflorenz" Dresden e.V. angehörigen gemeinnützigen Vereine.

Für die Gewährung von Fördermitteln ist Grundvoraussetzung, dass eine Eigenfinanzierung von mindestens 70 % des Gesamtfinanzbedarfes für die zu fördernde Maßnahme durch den Antragsteller erbracht wird.

Der Antrag ist jeweils bis zum 30. 08. des Jahres für das folgende Haushalts-/ Planjahr an das Präsidium einzureichen.

Im Antrag muss enthalten sein:

- Zielstellung
- Textliche Erläuterung der Maßnahme
- Gesamtfinanzkonzept-/Plan
- Beantragter Fördermittelbetrag

Das Präsidium beschließt im Rahmen seiner Haushaltsplanung über die Gewährung. Ein Rechtsanspruch ist aus der Antragstellung nicht abzuleiten. Über den Beschluss des Präsidiums wird der Antragsteller schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Bei Gewährung eines entsprechenden Betrages sind die Originalquittungen unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme, spätestens nach drei Kalenderwochen, der Finanzbuchhaltung der Verbandsgeschäftsstelle zuzusenden.